

Eitorf, den 25.10.2016

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Jessika Nosbach

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Rat der Gemeinde Eitorf

07.11.2016

Tagesordnungspunkt:

Gesetzliche Neuregelung des Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b Umsatzsteuergesetz - UStG)

Mitteilung:

Einleitung

Seit Jahren steht die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Fokus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes. Soweit es um Fragen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand geht, wurde der Verwaltung durch die Rechtsprechung der Gerichte aufgezeigt, dass das deutsche Umsatzsteuerrecht in Teilen nicht in Übereinstimmung mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie steht und Anpassungsbedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Bundesgesetzgeber veranlasst gesehen, durch das Steueränderungsgesetz 2015, welches am 05.11.2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl 2015 I S. 1834, ff.) verkündet worden ist, die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand eingehend zu ändern.

Eingeführt wurde ein neuer § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG), der im § 27 Abs. 22 UStG mit einer Anwendungsregelung versehen worden ist. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen können im Wortlaut der Anlage 1 entnommen werden.

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist von den folgenden Eckpunkten gekennzeichnet:

- Das Gesetz stellt zur Frage der Umsatzsteuerpflichtigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 nicht mehr auf den Betrieb gewerblicher Art und extra definierte Sondertatbestände der Umsatzsteuer ab.
- Vielmehr unterliegen nach der Neuregelung juristische Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundsätzlich mit ihren Tätigkeiten der Umsatzsteuer, es

sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten, die Ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Die Freistellung von Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt greift dann nicht, wenn es zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommt. Das Gesetz zieht hier eine tätigkeitsbezogene Umsatzgrenze von 17.500 € / Jahr.

- Interkommunale Kooperationen sind unter bestimmten, an das Vergaberecht orientierten Voraussetzungen nicht als Wettbewerbsverzerrung zu definieren (Leistungserbringung der öffentlichen Hand auf gesetzlicher Grundlage, Zusammenarbeit auf Grund gemeinsamer spezifischer öffentlicher Interessen, Leistungserbringung im Wesentlichen nur an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts). Damit kann eine „Freistellung“ von umsatzsteuerlichen Belastungen erreicht werden.

Auf Grund der weitreichenden Veränderungen sind die meisten Kommunen nicht in der Lage, die Auswirkungen der Neuregelung zu beurteilen und die Prozesse so schnell umzustellen, dass ab 2017 die neuen Anforderungen beachtet werden können. Daher ist der Gesetzgeber den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände entgegengekommen und hat den Kommunen eine großzügige Übergangsregelung eingeräumt. Danach können durch eine Optionserklärung in 2016 für die weitere Anwendung die bisherigen Besteuerungsgrundsätze längstens bis Ende 2020 optiert werden. Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände wird die Übergangszeit vermutlich erforderlich sein, damit bei größeren Kommunen zukünftig potentiell umsatzsteuerpflichtige Sachverhalte identifiziert, im Sinne wirtschaftlichen Verwaltungshandelns rechtliche Rahmenbedingungen optimiert und die Prozesse so verändert werden können, dass die für die Erstellung von Steuererklärungen erforderlichen Basisdaten in wirtschaftlich vertretbarer Weise ermittelt und den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden können. Die Optionserklärung kann jederzeit mit Wirkung für zukünftige Besteuerungszeiträume widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass nicht der volle Übergangszeitraum für die Umstellung benötigt wird oder die Anwendung der neuen Rechtsgrundsätze wirtschaftliche Vorteile bietet. Ab Beginn des Jahres 2021 sind die neuen Besteuerungsgrundsätze zwingend anzuwenden.

Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände führt die neue gesetzliche Regelung, die allerdings auf Grund der europarechtlichen Vorgaben erforderlich war und daher im Grundsatz von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt wird, zu erheblichen administrativen und finanziellen Zusatzbelastungen für die kommunalen Haushalte. Derzeit dürften die wenigsten Kommunen in Deutschland in der Lage sein, die finanziellen Auswirkungen seriös berechnen und bewerten zu können. Die neue gesetzliche Regelung wirft zahlreiche Auslegungsfragen auf. Daher hat das Bundesministerium für Finanzen angekündigt, eine Arbeitsgruppe auf Bund-Länder-Ebene einzurichten, die sich mit den Auslegungsfragen auseinandersetzen und ein BMF-Schreiben als Verwaltungsanweisung für die Finanzämter erarbeiten wird. Angekündigt wurde ein Veröffentlichungstermin noch in 2016. Bisher ist im September 2016 lediglich ein Entwurf veröffentlicht worden, der sehr theoretisch und sehr nah an den Ausführungen aus dem Gesetzgebungsverfahren ist (s. Anlage 2).

Aufgrund der Neuregelungen im UStG steht die Gemeinde Eitorf vor der Aufgabe, die internen Prozesse der Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuerjahreserklärungen und sonstigen Steuererklärungen sowie Steuerfragestellungen, die im täglichen Verwaltungshandeln einer Gebietskörperschaft als Steuer-

schuldner anfallen, zu analysieren und ggf. umzugestalten. Dabei soll die Zielrichtung sein, steueroptimierte Lösungen zu erarbeiten, die die gesetzlichen Anforderungen im Sinne des § 2 b UStG berücksichtigen. Dabei wird es erforderlich sein, Verträge, Vereinbarungen und sonstige Kooperationen sowie allgemeines Verwaltungshandeln der Gemeinde Eitorf in allen Verwaltungsbereichen zu erfassen und steuerlich zu bewerten sowie gegebenenfalls steueroptimierte Alternativlösungen aufzuzeigen und umzusetzen.

Die gesetzliche Neuordnung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist als gravierender und entscheidender Einschnitt in derzeitiges Verwaltungshandeln zu bewerten. Die erforderliche Ausstattung an Sach- und Personalmitteln für den Umstellungsprozess und auch für den anschließenden Regelbetrieb (spätestens zu Beginn des Jahres 2021) ist derzeit nicht absehbar. Diese Einschätzung teilt auch der Deutsche Städtetag, der in seinem BdK-Verteiler vom 24.09.2015 zur „Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand“ ausführt: „Die Neuregelung wird von den Kommunen im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit grundsätzlich begrüßt, bringt aber zugleich auch erhebliche umsatzsteuerliche wie administrative Zusatzbelastungen für die kommunalen Haushalte mit sich.“

Vorgehensweise

Die bisherigen besuchten Lehrgänge haben erkennen lassen, dass für die Gemeinde Eitorf die Auswirkungen der umsatzsteuerlichen Neuregelungen nicht bereits in 2016 abschließend analysiert und damit verbunden die notwendigen Umstellungen vorgenommen werden können. Nach einer ersten Einschätzung wird es durch den neuen § 2b UStG zu einer deutlichen Mehrbelastung des gemeindlichen Haushaltes kommen. Diese resultiert insbesondere aus der erwarteten zukünftigen Besteuerung der privatrechtlichen Einnahmen, die außerhalb der Gebührenbereiche liegen.

Daher wird in 2016 gegenüber dem Finanzamt Siegburg die Optionserklärung für die weitere Anwendung der bisherigen Besteuerungsgrundsätze abgegeben werden. Sollte sich vor dem Jahr 2020 herausstellen, dass die Anwendung des neuen Rechts wirtschaftlicher ist, soll die Option zur Weiterführung der bisherigen umsatzsteuerlichen Besteuerungsgrundsätze widerrufen werden. Die Verwaltung wird vor dem beabsichtigten Widerruf den Finanzausschuss über die Thematik erneut informieren. Es ist beabsichtigt, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Begleitung des Projektes zu beauftragen. Insbesondere die rechtliche Würdigung einzelner Geschäftsvorfälle soll von der Gesellschaft vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der o. g. Thematik kam die Frage auf, ob die Gemeinde Eitorf bereits vor der gesetzlichen Änderung in Teilbereichen steuerpflichtig war. Eine erste grobe Überprüfung hat ergeben, dass zum Beispiel die Bereiche Kultur und Parken steuerpflichtig sein könnten. Dies wird kurzfristig aufbereitet. Je nach Beurteilung der Angelegenheit wäre dann eine rückwirkende Steuererklärung abzugeben. Hieraus können sich Nachzahlungen an das Finanzamt Siegburg ergeben. Der Rat/Hauptausschuss wird zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Eitorf nimmt Kenntnis.

